



Stadt Bad Rappenau

Bebauungsplan „Lerchenberg Erweiterung“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen.....	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	8

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau erweitert den Bebauungsplan Lerchenberg um das Flst.Nr. 7278. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Auch in einem beschleunigten Verfahren ohne formale Umweltprüfung erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung durch den Gemeinderat. Der besondere Artenschutz ist der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein. Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Abs. 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

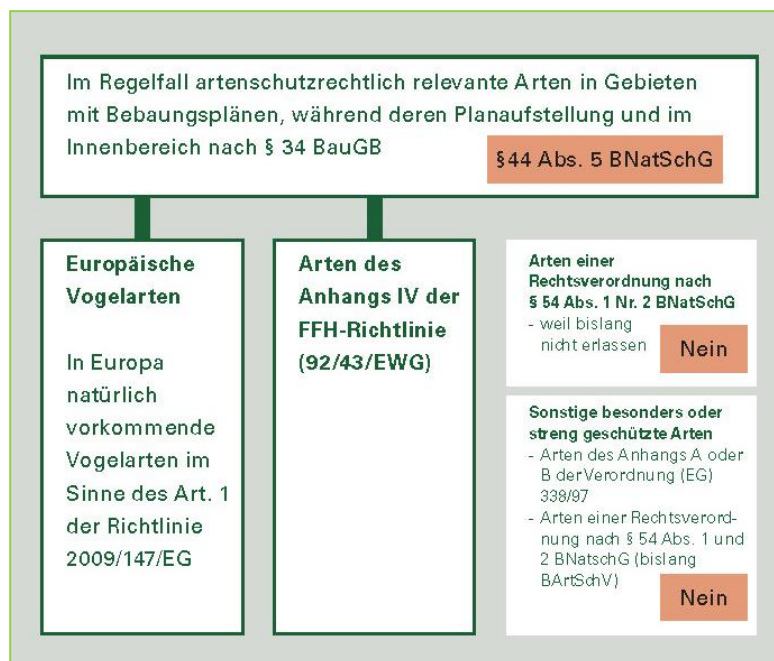
¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten (Hervorhebung: im Regelfall in der Bauleitplanung bzw. bei Bauvorhaben relevante Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart. Seite 16.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand von Bad Rappenau, östlich der Schillerstraße. Es grenzt südlich an das Gelände der Kindertagesstätte „St. Raphael“ an. Im Osten wird es durch einen Feldweg begrenzt, südlich schließen Ackerflächen an.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets
(Maßstab 1 : 10.000)

Der Geltungsbereich umfasst vorwiegend einen schmalen Streifen der Ackerfläche, die südlich an das KiTa-Gelände anschließt. Das Gelände ist in Richtung des Ackers mit einem Stabgitterzaun begrenzt. Auf der KiTa-zugewandten Seite des Zauns stehen u.a. einige großer Haselsträucher, Ahorn und eine Lärche.

Vorgelagert zum Zaun gibt es einen schmalen Streifen Ruderalvegetation. Stellenweise kommt darin Gehölsukzession auf. Zur Schillerstraße hin liegt das Kita-Gelände etwas höher als die Ackerfläche. Der Höhenunterschied wird durch eine niedrige Blocksteinreihe abgefangen. Auf der Mauerkannte steht eine kleine Holzhütte. Zwischen der Straße bzw. einer Stellplatzreihe und dem Acker gibt es einen schmalen Grünstreifen, auf dem ein Hainbuchen-Strauch und eine strauchartig wachsende Robinie stehen.



Abb. Blick auf die Erweiterungsfläche und das KiTa-Gelände vom Westen (l.) und Osten (r.)

Die Abbildung auf der Folgeseite zeigt den Bestand.



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 1.000

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Mit der Erweiterung der KiTa (BP Lerchenberg, 1. Änderung) gehen zum Teil Außenspielflächen verloren und es entsteht neuer Stellplatzbedarf. Um diesem gerecht zu werden, wird das KiTa-Gelände mit dem vorliegenden Bebauungsplan nach Süden erweitert. Der Bebauungsplan setzt hierfür eine Gemeinbedarfsfläche „Kindertagesstätte“ mit einer GRZ von 0,4 fest. Neben Stellplätzen sind innerhalb der GRZ auch Nebengebäude bis 40 m³ umbauter Raum zulässig. Da ansonsten keine Gebäude geplant sind, wird auf eine Baugrenze verzichtet.

Die nicht für Stellplätze und Nebengebäude beanspruchten Flächen werden zu Außenspielbereich der KiTa. In der Grünfläche sind mindestens 10 Laubbäume zu pflanzen. 10 % der Erweiterungsfläche sind als Gebüsche zu bepflanzen.

Es ist davon auszugehen, dass für den Bau der Stellplätze aber zunächst die beiden Sträucher an der Schillerstraße entfernt, der schmale Streifen Ruderalvegetation zwischen Zaun und Acker abgeräumt und die Bäume im KiTa-Gelände teilweise zurückgeschnitten werden müssen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

Eine Erfassung der Vogelwelt wurde nicht vorgenommen. Zum einen sind nur sehr wenige Strukturen betroffen, die potentiell Brutplatz von Vögeln sein können, zum anderen ist das Artenspektrum in und um Bad Rappenau von zahlreichen Erfassungen für verschiedenste Projekte bekannt.

In den Ackerflächen des Geltungsbereichs sind keine brütenden Vögel zu erwarten. Typische Offenlandbrüter wie die Feldlerche oder die Schafstelze sind unmittelbar am Ortsrand und an den zum Teil hohen Gehölzen nicht zu erwarten.

In den Sträuchern an der Schillerstraße könnten u.U. ubiquitäre Freibrüter wie die Amsel oder die Mönchgrasmücke Nester anlegen. Höhlen gibt es in den dünnstämmigen Gehölzen nicht.

Der schmale Ruderalstreifen am Kita-Gelände bietet zwar grundsätzlich interessante Strukturen für kleine Bodenbrüter wie das Rotkehlchen oder den Zilpzalp, durch die Lage unmittelbar an der Umzäunung bzw. dem Außenspielbereich der KiTa sind Bruten aber äußerst unwahrscheinlich. In den Bäumen im Gelände können weitere Arten wie Ringeltaube, Girlitz oder Elster brüten.

An Gebäude der Kindertagesstätte finden Hausrotschwanz, Haussperling und ggf. Bachstelze möglicherweise geeignete Brutplätze, wenngleich das Potential an zur Brut geeigneten Strukturen am Gebäude durch die eher sterile Bauweise gering ist.

Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln (Verbotstatbestand Nr. 1) wäre dann möglich, wenn das Entfernen bzw. der Rückschnitt während der Brutzeit erfolgen würden. Liegen die künftigen Bauflächen vor der Bebauung brach, könnten unter Umständen interessante Ruderalstrukturen entstehen, die für Bodenbrüter wie das Rotkehlchen oder den Zilpzalp als Brutplatz interessant sind. Um sicher zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen darf nur im Zeitraum von Oktober bis Februar und damit außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind im Vorfeld der Bebauung vorsorglich regelmäßig zu mähen, um krautige Strukturen als möglichen Brutplatz für Bodenbrüter zu verhindern.

Durch die kleinräumige Erweiterung des KiTa-Geländes unmittelbar angrenzend an das bestehende Gelände entstehen keine Störungen, die sich auf die Erhaltungszustände der hier am Ortsrand vorkommenden, ubiquitären Vogelarten auswirkt. Ebenso gehen mit den wenigen Gehölzen und dem schmalen Streifen Ruderalvegetation keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, für die es im Umfeld nicht ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten gibt. Im Gegenzug entstehen mit der vorgesehenen, umfangreichen Pflanzung von Bäumen und Sträucher neue Brutmöglichkeiten.

Unter Beachtung der o.g. Maßnahmen sind bzgl. der Vögel keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG zu erwarten.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Für jede Art wurde geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein könnte. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf Basis entsprechender Literatur. Nach einer Begehung wurde zudem überprüft, ob im Geltungsbereich und im näheren Umfeld Lebensräume bzw. Wuchs-orte der Arten des Anhang IV existieren.

Für fast alle Arten des Anhang IV konnte nach dieser Begehung ein Vorkommen und damit eine mögliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse wird näher begründet, warum keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Fledermäuse

In und um Bad Rappenau gibt es Vorkommen von mindestens 13 Fledermausarten (Bechstein-fledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus). Viele der Arten sind Waldfledermäuse, innerhalb der Ortslage sind davon i.d.R. nur die Siedlungsarten wie das Große Mausohr, die Bartfledermaus, das Graue Langohr und vor allem Zwergfledermäuse zu erwarten.

Es ist anzunehmen, dass gelegentlich Fledermäuse über der Grünfläche nördlich der KiTa und auch im Umfeld des Baumbestands an der Kindertagesstätte jagen. Eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat ist aber schon auf Grund geringen Größe der Flächen und der umgebenden Bebauung nicht zu erwarten.

Die Erweiterungsfläche selbst ist als Jagdhabitat nicht von Bedeutung. Strukturen, die als Quartier geeignet wären, sind nicht betroffen. Ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG lassen sich bzgl. der Fledermäuse ausschließen.

Zauneidechse

Bereits im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren „Lerchenberg, 1. Änderung“ wurde die nördlich an das Kita-Gelände anschließende Grünfläche, die Randbereiche der umliegenden Gärten und auch der schmale Ruderalstreifen entlang der Einzäunung südlich der KiTa abgegangen und auf Zauneidechsen kontrolliert (01.08.2022; 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr; Sonne, tw. Schleierwolken, 25°C). Es gab dabei keine Hinweise auf Zauneidechsen oder sonstige Reptilien.

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Heilbronn wurden im Nachgang noch drei weitere Begehungen vorgenommen, jedoch ohne Zauneidechsen nachweisen zu können.

Auch wenn der schmale Ruderalstreifen abschnittsweise interessante Strukturen für Zauneidechsen bietet, ist auf Grund der Lage zwischen Acker und jetzigem Außenspielbereich der KiTa kein Vorkommen zu erwarten.

Vorsorglich wird folgende Maßnahmen mit Verweis auf den § 44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Im Fall von Erdarbeiten, Baumrodungen oder Beseitigung von Ruderalflächen im oder am vorhandenen Kindergartengelände ist eine qualifizierte Artenschutzschutzprüfung mit mindestens zwei Begehungen zu geeigneten Aktivitäts-Zeiten vorzunehmen. Eventuell erforderliche Maßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen abzustimmen.

Liegt die Ackerfläche über längere Zeit brach, ist sie im Vorfeld einer Baumaßnahme regelmäßig zu mähen (siehe Vögel).

Bei Gehölzrodungen und dem Räumen von Ruderalstreifen sollte vorsorglich eine gestaffelte Räumung erfolgen, d.h. Gehölze im Winterhalbjahr auf den Stock setzen, Flächen möglichst kurz mähen und die Wurzelstöcke dann von Mitte April bis Anfang Mai oder Mitte August bis Mitte September ziehen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind bzgl. der Zauneidechse dann nicht zu erwarten.

Mosbach, den 09.11.2023

